

Stellenangebot

Die Gemeinde Egglkofen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. zum 01.09.2022 für das Kinderland Egglkofen



einen Hauswirtschafter (m/w/d), sowie Fach- und Ergänzungskräfte (m/w/d).

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschafter/in, Erzieher/in oder Kinderpfleger/in bzw. einer gleichwertigen Ausbildung.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in einer modernen Kindertageseinrichtung mit einem motivierten Kindertagenteam. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte spätestens 29.04.2022 an die Gemeinde Egglkofen, Personalverwaltung, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit oder per E-Mail (bitte nur pdf-Datei) an: info@vgnsv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Personalverwaltung (Tel. 08639/9888-16).

Bitte beachten Sie:

Personenbezogene Daten werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert und verarbeitet. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten fristgerecht gelöscht. Grundsätzlich schicken wir keine Bewerbungsunterlagen zurück. Legen Sie uns deshalb nur Kopien vor. Diese Daten werden zu keinem anderen Zweck verwendet.

Dienstjubiläum



Foto: Helmut Perzlmeier (links) und Erster Bürgermeister Erwin Baumgartner

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit kann sich auf einen sehr erfahrenen, langjährig Beschäftigten berufen. Helmut Perzlmeier blickt bereits auf über 25 Dienstjahre zurück. Seit Mai 1996 ist er im Städtischen Freibad beschäftigt. In dieser Zeit hat er 275 Kindern das Schwimmen beigebracht.

Der Erste Bürgermeister Erwin Baumgartner bedankte sich bei Herrn Perzlmeier für seine Treue und wünschte ihm weiterhin viel Erfolg bei der Arbeit.

Georgifeier

Wie üblich, findet zum Gedenken an die Schlacht vom 24. April 1809 eine Georgi-Feier statt. Dazu ist folgendes Programm vorgesehen:

Sonntag, 24. April 2022

- 9:15 Uhr Sammeln der Vereine zum Kirchenzug am Stadtplatz
- 9:30 Uhr Abmarsch zum Kriegerkreuz von 1809 (bei schlechtem Wetter zur Pfarrkirche St. Veit)
- 10:00 Uhr Feldmesse
- 11:15 Uhr Gefallenenehrung und Kranzniederlegung

Der Heimatabend des Trachtenvereins am Georgi-Vorabend findet dieses Jahr nicht statt.

Vorverkauf Saisonkarten

Die Tage werden länger, die Temperaturen steigen und die Bademeister haben bereits mit den Vorbereitungen für die neue Badesaison begonnen. Je nach Witterung öffnet das Freibad Anfang Mai seine Pforten.

Die Preise für die Saisonkarten mussten zwar erhöht werden, aber wie gewohnt gibt es auch dieses Jahr wieder den Vorverkauf mit ermäßigten Preisen.

Die ermäßigten Preise gelten in diesem Jahr **nur vom 19. bis 29. April.**

Nach diesem Zeitraum sind für die Saisonkarten die regulären Preise zu zahlen, unabhängig vom Öffnungstermin des Schwimmbades.

Es sind folgende Saisonkarten zu den Öffnungszeiten Montag – Freitag 8 – 12 Uhr, Donnerstag auch von 14 – 18 Uhr in der Kasse, Zimmer 104 im 1. Stock, erhältlich:

Jugendlichen-Karte

Vorverkauf 25,00 € (später 30,00 €)
für Jugendliche von 6 bis 16 Jahren,
Schüler über 16 Jahre (keine Berufsschüler) und
Studenten

Erwachsenen-Karte

Vorverkauf 45,00 € (später 50,00 €)

Familien-Karte

Vorverkauf 70,00 € (später 80,00 €)
(Familien und ähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Wohnsitz und Kindern,
Jugendliche (6 bis 16 Jahre) in beliebiger Anzahl, mit
Schülern über 16 Jahre
und Studenten (keine Berufsschüler) nur gegen Vorlage
des Ausweises)

ermäßigte Karten

Vorverkauf 25,00 € (später 30,00 €)
für Schwerbehinderte (ab 50%), Auszubildende,
Zivildienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose und
für Senioren über 65 Jahre

Hinzu kommt für neue Saisonkarten ein **Pfand von jeweils 5,00 €** pro Karte.

Bitte für Schüler über 16 Jahre und ermäßigte Karten unbedingt die entsprechenden Nachweise (z. B. Schülerausweis u. ä.) mitbringen!
Der Stichtag für die Altersberechnung ist der 1. Mai des laufenden Jahres.

Es gilt also wieder: nur wer sich seine Karte vom 19. bis 29. April im Rathaus abholt, zahlt weniger.

Blühwiesensamen kostenlos

Einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leistet die Gemeinde Egglkofen auch in diesem Jahr und stellt ihren Bürgern wieder kostenlos Blühwiesensamen zur Verfügung.
Packungen für jeweils 25 qm können ab 01. April 2022 im Bauhof Egglkofen abgeholt werden, solange der Vorrat reicht.

Amtsblatt

(Amtliche Hinweise und Bekanntmachungen)

Stadt Neumarkt-Sankt Veit Einladung zur Bürgerversammlung

Am Dienstag, den 26. April 2022 um 19 Uhr findet im Fruhmannhaus-Saal in Neumarkt-Sankt Veit eine Bürgerversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Ersten Bürgermeisters 2021
2. Bericht des Ersten Bürgermeisters 2022
3. Fragen an den Ersten Bürgermeister und den Stadtrat
4. Empfehlungen an den Stadtrat

Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, an der Bürgerversammlung teilzunehmen.

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Neumarkt-Sankt Veit (Landkreis Mühldorf am Inn) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 15.823.400 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 10.037.800 € festgestellt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 489.750 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.010.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 430 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 23.03.2022

Erwin Baumgartner
Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan der Stadt Neumarkt-Sankt Veit liegt in der Zeit vom 25. April bis 02. Mai 2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neumarkt-Sankt Veit, 23.03.2022

Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Erwin Baumgartner

Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO, Art. 14 Abs. 1 und Art. 27 KommZG, sowie Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage vom 03.02.2022 neu festgesetzt,

§ 2

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 24.03.2022

Erwin Baumgartner
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit liegt in der Zeit vom 25. April bis 02. Mai 2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neumarkt-Sankt Veit, 24.03.2022

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit

Erwin Baumgartner
Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

- (2) Als Gebühren werden erhoben
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Überführungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7).

(3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material- und Zeitaufwandes berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren ist verpflichtet, wer den Bestattungsauftrag erteilt hat oder wer gesetzlich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Zuteilung eines Reihengrabes, die Vergabe eines Benutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. dessen Verlängerung oder die Umschreibung eines Benutzungsrechts beantragt hat.

(3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer eine Leistung bestellt hat oder in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Sicherung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bzw. der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung bis zum vollen Betrag verlangt werden.

(2) Sind die Gebühren nicht sichergestellt, so werden nur die Leistungen erbracht, die den niedrigsten Gebührensatz entsprechen.

§ 4

Härteklausel

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zugelassen werden.

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

(1) Wird ein Grabbenutzungsrecht nach § 17 Abs. 1 und 2 Friedhofsatzung eingeschränkt oder entzogen, so werden für die Zeit aber der Einschränkung oder des Entzugs bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren erstattet oder auf ein Ersatzgrab angerechnet. Gebühren werden auch erstattet, wenn ein Grabnutzungsrecht vor der Belegung des Grabes durch die Stadt entzogen wird.

(2) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf ein Grabnutzungsrecht verzichtet oder wird das Benutzungsrecht nach § 17 Abs. 3 Friedhofsatzung entzogen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Grab- oder Fundamentbenutzungsgebühren.

§ 6

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Ruhefrist von 15 Jahren

a) Wahlgrab 3-teilig	EUR 1.855,-
b) Wahlgrab 2-teilig	EUR 1.245,-
c) Wahlgrab 1-teilig	EUR 660,-
d) Reihengrab	EUR 615,-
e) Urnengrab/Baumgrab	EUR 495,-
f) Urnennische	EUR 465,-

(2) Die Gebührensatzung nach Absatz 1 gelten auch für Verlängerung des Benutzungsrechts um die jeweilige Ruhefrist.

(3) Die Gebühren gelten auch für Urnen, soweit sie in Wahl- oder Reihengräber bestattet werden.

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die Tätigkeit der Leichenträger je Träger EUR 48,-

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt EUR 62,-

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt EUR 200,-
Bei Verwendung eines Pressluftbohrers werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Die Gebühr für den Aufbewahrungsdienst (Aufbewahrung Leichenhalle, Öffnen und Schließen der Halle und Reinigung der Leichenhalle) beträgt EUR 72,-

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhauskühlung beträgt EUR 54,-

(6) Zu den Bestattungsgebühren wird eine allgemeine Benutzungsgebühr erhoben, auch wenn Dienstleistungen nur teilweise erfolgen EUR 120,-

(7) Für Verstorbene bis 8 Jahre und Totgeburten werden die Bestattungsgebühren Absatz 1 und 5 zur Hälfte angesetzt.

§ 8 Grabmalgenehmigungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, zur Gestaltung eines Mauerabschnitts, zum Setzen einer Einfassung und dgl. sowie zu sonstigen gestalterischen Änderungen an Grabmalen, Mauerabschnitten usw. betragen 20 € bis 180 €.

§ 9 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Leiche oder Gebeinen, Wiederbeerdigung, sonstige anfallenden Leistungen bei Ausgrabungen oder Wiederbeerdigung beträgt die Gebühr EUR 250,-
und die allgemeine Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 sowie weitere anfallende Leistungen nach §§ 5 und 6. Für Kinder bis 8 Jahren aus einem Kindergrab beträgt die Gebühr die Hälfte.

(2) Gebühr für die Beerdigung oder Ausgrabung von Urnen liegt bei EUR 68,-
dazu allgem. Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 und weitere anfallende Leistungen nach §§ 5 und 6.

(3) Die Gebühr für die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen einschließlich Abnahme und Wiederanbringung der Platten wird zum jeweils entstehenden Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskosten-Pauschale in Höhe von 10 v.H. berechnet.

(4) Werden aus einem einteiligen Erdgrab gleichzeitig mehrere Verstorbene ausgegraben, so ist für den zweiten und jeden weiteren Verstorbenen die Hälfte der festgesetzten Gebühr zu entrichten. Dies gilt auch bei einem mehrteiligen Grab, wenn die Verstorbenen, die ausgegraben werden sollen in der gleichen Grabstelle beerdigt wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit vom 01. Januar 2014 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, den 05.04.2022

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Reihengräber
- § 13 Wahlgräber
- § 14 Größe der Grabstätten
- § 15 Rechte an Grabstätten
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 19 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 21 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 22 Grabgestaltung
- § 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 24 Leichenhaus
- § 25 Leichenhausbenutzungszwang
- § 26 Leichentransport
- § 27 Leichenbesorgung
- § 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 29 Bestattung
- § 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 31 Ruhefrist
- § 32 Exhumierung und Umbettung
- V. Schlussbestimmungen**
- § 33 Ersatzvornahme
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Zuwiderhandlungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den städtischen Friedhof, Fl.Nr. 101/7 (neuer Friedhof)
- b) das Leichenhaus im kirchlichen Friedhof, Fl.Nr. 9 (alter Friedhof)

(2) Bei den Friedhöfen der Kirchengemeinden im Bereich der Stadt Neumarkt-Sankt Veit bleiben die Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab/Nische besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr. Im Sommerhalbjahr in der Zeit von 06.00 – 21.00 Uhr.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind angeleinte Assistenzhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von

- Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
 - k) das Abreißen von Zweigen von Bäumen und Sträuchern und das Pflücken von Blumen innerhalb des Friedhofs
 - l) das Laufenlassen des Wassers und das Beschädigen und Verunreinigen der Brunnen

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung

verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Wahlgräber
 1. dreiteilig
 2. zweiteilig
 3. einteilig
- b) Reihengräber
- c) Urnenerdgrabstätten
- d) Urnennischen
- e) Baumgrabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In einteiligen Wahlgräbern und Reihengräbern können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf aller Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(4) In zweiteiligen und dreiteiligen Wahlgräbern können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage und Art der Grabstätte. In einem zweiteiligen Wahlgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem dreiteiligen Wahlgrab höchstens 3 nebeneinander und jeweils 2 übereinander bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf aller Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

§ 11 Aschenreste, Urnenbeisetzungen und Urnenbeisetzungsstätten

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 20 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabnischen, Baumgrabstätten oder Wahlgräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen (Urnengräber und Baumgräber) müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten (Nischen, Erdgräber, Baumgrabstätten) gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.

(5) In jeder Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die verwendeten Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Stadt Neumarkt-Sankt Veit und werden einheitlich nach deren Anordnung beschriftet. Die Angehörigen haben hierzu binnen 2 Monaten nach Erwerb den gewünschten Schriftzug der Stadt mitzuteilen.

(6) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist ferner nicht gestattet, Nägel oder Haken an der Urnenanlage anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen Kränze und Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann in angemessenem Umfang zu Festtagen /z.B. Allerheiligen) vorübergehend vor der Nische aufgestellt werden.

(7) In Baumgräbern sind nur Urnenbeisetzungen zulässig. Während der Ruhezeit können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Urnenbeisetzung findet in der Nähe zu einem Baum statt. Die verwendeten Verschlussplatten/Abdeckplatten der Baumgrabstätten sind vom Grabeigentümer selbst zu beschaffen. Das Format darf die Größe von 40*40 cm oder Durchmesser 40 cm nicht überschreiten. Die Form hat der Grabeigentümer selbst festzulegen. Die Höhe der Verschlussplatten/Abdeckplatten sind so zu bemessen, dass sie plan eben mit der Erdoberfläche sind. Der Grabeigentümer hat sie mit Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person zu beschriften. Die Beschaffenheit der Platten ist so zu wählen, dass diese überfahrbar sind.

(8) Jegliche Formen der Grabpflege bei Baumgrabstätten sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

§ 12 Reihengräber

(1) Unter Reihengräber sind die Gräber zu verstehen, in denen der Reihe nach bestattet wird.

(2) Für die Beerdigung einer weiteren Leiche in einem Reihengrab gelten die Bestimmungen wie bei Wahlgräbern.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind alle Erdgräber mit Ausnahme der Reihengräber. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,20 m durchgeführt wurde. Die nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen kann nicht zugelassen werden.

(3) Wahlgräber können mit besonderer Genehmigung der Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 14 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

a)	Wahlgräber	
	1. dreiteilig	3,60 m mal 2,50 m
	2. zweiteilig	2,40 m mal 2,50 m
	3. einteilig	1,50 m mal 2,50 m
b)	Reihengräber	1,20 m mal 2,40 m
c)	Urnenerdgrabstätten	0,80 m mal 0,80 m
d)	Urnennischen	0,325 m mal 0,42 m
e)	Baumgrabstätten	0,40 m mal 0,40 m

(2) Der jeweilige Seitenabstand an beiden Seiten an allen Gräbern beträgt 0,30 m.

§ 15 Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird grundsätzlich mit Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, womit alle Rechte und Pflichten dieser Satzung in Kraft treten. Stimmen Zahlender der Gebühren und Inhaber der Graburkunde tatsächlich nicht überein, so ist der Besitzer der Graburkunde als Nutzungsberechtigter anzusehen.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Der Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird durch ein Anschreiben an den Grabnutzungsberechtigten mitgeteilt.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

(4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Einreichung bei dem Friedhofsträger wirksam.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- Nr. 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - Nr. 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - Nr. 3. auf die Stiefkinder,
 - Nr. 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - Nr. 5. auf die Eltern,
 - Nr. 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - Nr. 7. auf die Stiefgeschwister,
 - Nr. 8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nrn. 2-4 und Nrn. 6-8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(2) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf

einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 3 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 5 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benützungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grabe Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benützungsberechtigten erforderlich. Dem Nutzungsberechtigten entstehen daraus keinerlei Kosten.

(2) Den Benützungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(3) Das Benützungsrecht an Wahlgräbern die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 16 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 16 Abs. 3) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 19

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabbeete dürfen jedoch nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 33).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße für Blumen ist nicht gestattet.

§ 20

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit

Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 21 und 22 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2, 3 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 21 und 27 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).

§ 21

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Neue Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 22 dieser Satzung vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

§ 22

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 23

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfverlauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk

entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 33). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 20 und § 21) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2, 3 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 24 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Die Leichen werden nur durch ein Fenster gezeigt.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren. Der Zutritt zum Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 25 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem städtischen Friedhof

werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt, insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

(2) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungshelfen beauftragen.

§ 29 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 31 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre und Aschenurnen bis zur Wiederbelegung eines Grabes oder einer Urnennische beträgt 15 Jahre.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein

Wahlgrab ist jedoch möglich. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.

(6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 18 bis 23 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Die geltende Satzung vom 21.08.1997 zum Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neumarkt-Sankt Veit tritt damit außer Kraft.

Stadt Neumarkt-Sankt Veit, den 05.04.2022

Erwin Baumgartner, 1. Bürgermeister

**Wasserrecht;
Geplante Änderung der Verordnung des
Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das
Überschwemmungsgebiet an der Rott auf dem Gebiet
der Gemeinden Neumarkt-St. Veit, Lohkirchen und
Schönberg von Flusskilometer 84,200 bis 96,800**

Bekanntmachung

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 08.02.2021 und 05.08.2021 mitgeteilt, dass die Rechtslage zu Heizölverbraucheranlagen und zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen insgesamt in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten aufgrund von Hochwasserereignissen überprüft wurde. Ergebnis dieser Überprüfung war, dass die in Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten genannten Übergangsfristen gegen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und damit höherrangiges Recht verstoßen. Dadurch besteht die Verpflichtung für Betreiber derartiger Anlagen, diese unverzüglich hochwassersicher nachzurüsten. Die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörden wurden aufgefordert, bereits erlassene Verordnungen zu vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten entsprechend zu ändern.

Hiervon betroffen ist auch die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Rott im Bereich des Landkreises Mühldorf a. Inn. Die gesamte Verordnung wurde überprüft und wird – soweit notwendig – der im August 2021 vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz neu veröffentlichten Musterverordnung angepasst.

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie wird die erforderliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (Art. 3 Abs. 1 PlanSiG).

Es werden folgende Unterlagen veröffentlicht:

- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 08.02.2021
- Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 05.08.2021
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rott vom 18.06.2018
- Entwurf zur Änderung dieser Verordnung

Diese können in der Zeit vom **27.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022** eingesehen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit unter www.vgnsv.de sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/berschwemmungsgebiete.html>

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, oder unter Tel. 08631/699326 angefordert werden. Diese werden dann per Post übersandt.

Jede Person, deren Belange durch die Änderung der Verordnung berührt werden, kann Einwendungen

hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei der Stadt Neumarkt-Sankt Veit oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **10.06.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch die Änderung der Verordnung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Neumarkt-Sankt Veit, 19.04.2022

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

**Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m.
§ 13 a BauGB)**

- Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13
Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 23.03.2022, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Nord-West“ der Stadt Neumarkt-Sankt Veit beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich nordwestlich der Bahnlinie in der „Werkssiedlung“. Er umfasst die Straßenzüge der Tulpenstraße, Blumenstraße, Teile der Alten-Teisinger-Straße, Werkstraße, Schötzstraße, Bürgerfeldstraße, Mittermüllerstraße, Sudetenstraße und die Schlesierstraße. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Änderung des Bebauungsplans, damit der damalige Antrag auf Vorbescheid zum Teilabbruch eines bestehenden Nutzungsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 972/3 und 972/11, Gemarkung Wolfsberg, Alte Teisinger Straße 27, 84494 Neumarkt-Sankt Veit verwirklicht werden kann

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung, werden vom 27.04.2022 bis zum 27.05.2022 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.neumarkt-sankt-veit.de/> zu finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, 19.04.2022

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister

Gemeinde Egglkofen
Einladung zur Bürgerversammlung

Am Donnerstag, 21. April 2022 um 20 Uhr findet im Gasthaus Schober in Egglkofen eine Bürgerversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Ersten Bürgermeisters 2021
2. Bericht des Ersten Bürgermeisters 2022
3. Fragen an den Ersten Bürgermeister und den Gemeinderat
4. Empfehlungen an den Gemeinderat

Ich lade alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, an der Bürgerversammlung teilzunehmen.

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister

- Ende Amtsblatt -

Aus dem Sitzungssaal

Finanz- und Verwaltungsausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 22. März 2022 befassten sich die Mitglieder des Finanz- und Verwaltungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Anpassung Eintrittstarife Freibad
- Antrag der VHS Neumarkt-Sankt Veit auf Aufstellung von Werbetafeln

Bau- und Umweltausschuss

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 23. März 2022 befassten sich die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- 8 Bauvorhaben
- Errichtung einer Bushaltestelle in der Werkstraße
- Bebauungs- und Grünordnungsplan "Nord-West" - 5. Änderung - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Bebauungs- und Grünordnungsplan "Nord-Ost" - 6. Änderung - Aufstellungsbeschluss

Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 31. März 2022 befassten sich die Mitglieder des Stadtrates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Anpassung Eintrittstarife Freibad
- Neuerlass der Benutzungssatzung und Gebührensatzung des städtischen Friedhofs
- Antrag auf Bauleitplanung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flur Grafing - Aufstellungsbeschluss
- Bekanntgaben/Vergaben

Gemeinderat Eggkofen

Im öffentlichen Teil der Sitzung vom 30. März 2022 befassten sich die Mitglieder des Gemeinderates mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020
- Entscheidung über die Entlastung
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022
- 3 Bauvorhaben
- Regionalplan Südostoberbayern – 15. Fortschreibung Kapitel B II Siedlungswesen; Stellungnahme der Gemeinde
- Bekanntgaben/Vergaben

Sitzungstermine

Die nächsten Sitzungen der Gremien finden voraussichtlich wie folgt statt:

Finanz- und Verwaltungsausschuss: 17.05.2022, 18.30 Uhr
 Bau- und Umweltausschuss: 18.05.2022, 18.30 Uhr
 Stadtrat: 28.04.2022, 18.30 Uhr

Die Sitzungen der Ausschüsse der Stadt Neumarkt-Sankt Veit finden bis auf Weiteres im Sitzungssaal des Rathauses und die Sitzungen des Stadtrates im Herzoglichen Kasten statt.

Gemeinderat Eggkofen: 27.04.2022, 19:30 Uhr

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Turnhalle der Gemeinde Eggkofen statt.

Aus dem Standesamt

Im Monat März 2022 wurden im Standesamt Neumarkt-Sankt Veit folgende Beurkundungen vorgenommen und zur Veröffentlichung freigegeben:

Eheschließungen:

22.03.2022 Veronika Bichler und Ömer Güler
 Neumarkt-Sankt Veit

Sterbefälle:

10.03.2022 Josef Ritzer, Neumarkt-Sankt Veit
 11.03.2022 Siegfried Sollinger, Neumarkt-Sankt Veit
 26.03.2022 Klara Engel, Neumarkt-Sankt Veit

Kindernachrichten



Ramadama der Kindertagesstätte Kunterbunt

Am Freitag, den 01.04.2022 beteiligten sich die Vorschulkinder der Kindertagesstätte Kunterbunt in Neumarkt-Sankt Veit am „Ramadama“ der Stadt Neumarkt-Sankt Veit.

Ausgestattet mit Zangen und Warnwesten vom Bauhof machten wir uns mit 13 Vorschulkindern auf den Weg zum Rottweg und sammelten dort voller Tatendrang etliches an Müll ein. Die Kinder hatten trotz des schlechten Wetters riesigen Spaß an der Aktion. Als Belohnung und Dankeschön erhielten alle Kinder ein Überraschungsei vom Bürgermeister Erwin Baumgartner.

Bild und Text: KiTa Kunterbunt Neumarkt-Sankt Veit



Meditation im Wald

Die Kinder des Eggkofener Kinderlands gehen regelmäßig in den Wald. Auf dem Weg dorthin fanden die Sonnenscheinkinder den Frühling, das momentane Thema der Gruppe. Es wurden Krokusse und Schneeglöckchen entdeckt. Am Ziel angekommen durften die Kinder den Wald auf eigene Faust erkunden. Abgerundet wurde der erlebnisreiche Tag mit einer Meditation. Mit geschlossenen Augen wurde gelauscht. Entspannend war auch den Baumwipfeln in ihren Bewegungen durch den Wind zu folgen.

Bild und Text: Kinderland Eggkofen

VHS



In den nächsten Wochen haben wir für Sie im Programm:

Schülerhilfe – Qualivorbereitung Mathematik – ab Mo. 25.04.2022, 16.30 bis 18 Uhr – 5 Termine - Mehrzweckraum Mittelschule NSV

Yoga am Abend – ab Di. 26.04.2022, 18.30 bis 20 Uhr – 6 Abende – Postanbau, Bahnhof NSV

Malkurs für Kinder – ab Mi. 27.04.2022, 16.30 bis 18.30 Uhr – 4 Termine – Atelier Kraus, NSV

Aquarellkurs mit heimatischen Motiven – ab Mi. 27.04.2022, 19.30 bis 21.30 Uhr – 4 Abende – Atelier Kraus, NSV

Geschichtszentrum Mühldorf – Führung durch die Ausstellung „Gesammelte Heimat“ – Mi. 27.04.2022, 17 bis 18 Uhr – Museum Mühldorf

Club der Cineasten – Fr. 29.04.2022, 20 bis 22 Uhr – Herzoglicher Kasten, Saal

Töpferkurs für Erwachsene – ab Mo. 02.05.2022, 19 bis 22 Uhr – 3 Abende – VHS Töpferei, NSV

Spinntreff rund ums Spinnen und die Verarbeitung von Naturwolle – Mo. 02.05.2022, 19 bis 21 Uhr – Keller, Herzoglicher Kasten

Wildkräuterführung – Di. 03.05.2022, ca. 16.30 bis 18 Uhr Treffpunkt Herzoglicher Kasten, NSV

Töpferkurs für Erwachsene – ab Mi. 04.05.2022, 19 bis 22 Uhr – 3 Abende – VHS Töpferei, NSV

Kochabend „Was am Gemüsebeet gerade zum Ernten ist ...“ – Do. 05.05.2022, 19 bis 22 Uhr – Schulküche, Mittelschule NSV

Naturerlebniswanderung zu den Haager Toteiskesseln Fr. 06.05.2022, 14 bis 16.30 Uhr – Treffpunkt Fahrgemeinschaften 13 Uhr Herzoglicher Kasten

Seminar: Investieren in Aktien und ETF – Sa. 14.05.2022, 13 bis 17 Uhr – Saal, Herzoglicher Kasten

Brot aus dem Holzbackofen – Sa. 14.05.2022, 16 bis 18 Uhr – Bäckerei Windhager, NSV

Workshop: Glasfusing – Glasgestaltung / Glasverschmelzung – Sa. 21.05.2022, 13.30 bis 17.30 Uhr – GlasigArt, Niederbergkirchen

Geführter Spaziergang zur Heistinger Prallwand + Pollinger Badesee – So. 22.05.22, 14 bis 16 Uhr – Treffpunkt Fahrgemeinschaften 13.15 Uhr Herzoglicher Kasten

Übersicht und Einzelheiten zu unserem aktuellen Kursprogramm finden Sie auf unserer Homepage www.vhs-neumarkt-st-veit.de

Anmeldungen sind direkt über die Homepage möglich oder unter folgenden Kontakten: Telefon: 0162-187 4164 /

Mail: info@vhs-neumarkt-st-veit.de

Aktuelle Informationen finden Sie auch immer auf unserer Facebook-Seite oder dem Instagram Account.

Text: VHS

Kreisbildungswerk



**Katholisches Kreisbildungswerk
Mühldorf am Inn e.V.**

Neumarkter Ausflüge: „Ein grünes Juwel am Ammersee "Schacky-Park Dießen"“

Der große Landschaftspark am südlichen Ortsrand von Dießen wurde um 1900 von dem königlichen Kämmerer und Oberstleutnant a. D. Ludwig Freiherr von Schacky auf Schönfeld angelegt. Zahlreiche Brunnen und Skulpturen zieren die Anlage, weitläufige Wege führen zu einem Teehaus und ein Monopteros bietet einen weiten Blick bis zu den Bergen. Termin ist Sonntag, 01.05.2022. Der Neumarkter Ausflug ist aber abhängig von den Inzidenzzahlen und den gesetzlich geltenden Coronaauflagen. Information und Anmeldung bei Thomas Obermeier unter 08639 / 70 89 80.

Neumarkter Ausflüge: „Nürnberg – historische Meile“ – verschoben auf 22.05.2022

Erleben Sie bei einem Spaziergang durch die ehemalige Reichsstadt ihre über 950-jährige Vergangenheit. Entlang der „Historischen Meile“ sind Gebäude, Ensemble und Plätze, die besonders mit der Geschichte Nürnbergs verknüpft sind oder Kleinode der Baukunst darstellen. Wir erfahren in kurzen Erklärungen etwas zur Entstehung und Baugeschichte, Anekdoten und Daten. Der Neumarkter Ausflug ist aber abhängig von den Inzidenzzahlen und den gesetzlich geltenden Coronaauflagen. Information und Anmeldung bei Thomas Obermeier unter 08639 / 70 89 80.

Vorschau:

„**Braunau - älteste Stadt des Innviertels**“ Sonntag, 12.06.2022 (Zugfahrt)

„**Bad Reichenhall - AlpenSalz und AlpenSole mit Wanderung rund um den Thumsee**“ Sonntag, 17.07.2022 (Zugfahrt)

Text: Thomas Obermeier

Kreisjugendring - Bildungswochen

Nur mies drauf?!?



„Psychische Gesundheit und Depression“ 29.04. – 15.05.2022

Nur mies drauf?!? Depression und psychische Erkrankungen betreffen zunehmend auch Kinder und Jugendliche. Die Corona-Pandemie hat zu einer verstärkten Isolation und Verunsicherung geführt, wodurch die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zusätzlich angegriffen wurde.

Mit unseren Bildungswochen „Nur mies drauf?!?“ wollen wir informieren, aufklären, unterstützen.

Nähere Informationen finden Sie unter:

www.kjr-muehldorf.de

Bildungsmesse 2022



Die Bildungsmesse 2022 ist wieder ein Highlight in der Region - zwei Tage dreht sich alles um Ausbildung und Bildung

Am Freitag, den 06. Mai und Samstag, den 07. Mai 2022 findet die Bildungsmesse Inn-Salzach in Mühldorf a. Inn statt. Nach einer coronabedingten Pause wird endlich wieder eine Präsenzmesse unter den geltenden Hygienevorschriften durchgeführt. Kontaktbeschränkungen und Homeschooling, Lockdown und der Ausfall von Sport, Musik und Events waren für alle eine besondere Herausforderung - besonders aber für die Schülerinnen und Schüler aus den Abschlussklassen. Denn für viele steht nach dem Schulabschluss eine wichtige Weichenstellung bevor:

Wie soll es im Anschluss an die Schule oder der Ausbildung weitergehen? Wo können erste Kontakte mit Unternehmen oder Bildungsträgern geknüpft werden? Welche Ausbildung passt zu mir? Manche wissen schon sehr genau, wo ihre Ziele liegen, andere weniger. Aus der Vielfalt an Möglichkeiten die richtige Wahl für sich zu treffen, fällt deshalb nicht immer leicht. Die Bildungsmesse ist hier seit Jahren ein wichtiger Termin für alle Schulen und Eltern und bietet gezielt und aktiv Unterstützung bei dieser zukunftsweisenden Entscheidung. Im direkten Gespräch mit Ausbildern, Auszubildenden, Unternehmen, Studierenden und Professoren kann sich hier jeder über die große Vielfalt schulischer, beruflicher und akademischer Perspektiven informieren. Ferner können sogar Praktika vereinbart werden, um sich ein erstes Berufsbild zu machen und die Praxis zu testen.

Etwa 130 Unternehmen und Bildungsträger präsentieren sich im Stadtsaal sowie auf dem Volkshausplatz in Mühldorf a. Inn und stehen für alle Fragen rund um Bildung und Ausbildung zur Verfügung. Auch das Handwerk wird über verschiedene Handwerksberufe informiert.

Der Eintritt ist frei, Öffnungszeiten sind jeweils von 9-16 Uhr. Es gelten die aktuellen Hygienebedingungen und Zugangsvoraussetzung. Aktuelles zur Bildungsmesse finden Sie unter www.bildungsmesse-innsalzach.de oder auf der Facebook Seite „Bildungsmesse Inn-Salzach“ bzw. „Landkreis Mühldorf a. Inn“ und auf Instagram.

Die Messe wird von den beiden Landkreisen Mühldorf a. Inn und Altötting in enger Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf und den Schulen organisiert.

Text: Landratsamt Mühldorf a. Inn

Die Polizei warnt

Polizeipräsidium
Oberbayern Süd



Ihre Polizei warnt!

Vorsicht bei der Online-Geldanlage!

Sie möchten Geld online anlegen?
Möglicherweise in Kryptowährungen?

Seien Sie wachsam, wenn...

- ... hoher Gewinn bei geringem Risiko versprochen wird („Geheimtipp“).
- ... im Internet vor dieser Seite gewarnt wird.
- ... der „Broker“ / „Account-Manager“ Sie anruft, Sie ihn aber unter der Nummer telefonisch nicht erreichen können.
- ... Ihr (Demo-) Konto hervorragende Gewinnentwicklungen darstellt.
- ... Sie immer mehr Geld investieren sollen.
- ... Sie Fernzugriff auf Ihren PC erlauben sollen (Remote-Software).

So schützen Sie sich:

- Geben Sie niemals Geld in die Hände Unbekannter!
- Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen!
- Lassen Sie niemals Fernzugriff (Remote-Software) auf Ihrem Computer zu!
- Der Dienstleister ist nicht bei www.bafin.de registriert? Vorsicht!

Informieren Sie sich hier:

- Kriminalpolizeiliche Fachberater in Ihrer Region (siehe QR-Code)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht www.bafin.de
- Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale.de
- Polizeiliche Beratungsseiten unter www.polizei-beratung.de

Polizeipräsidium Oberbayern Süd · Kaiserstraße 32 · 83372 Rosenheim



Öffnungszeiten Wertstoffhof

Neumarkt-Sankt Veit, Hörberinger Str. 52:

Wochentag	01.01.-28.02.	01.03.-30.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.
	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Mo	xxx	16.00 - 18.00	16.00 - 18.00	xxx
Di	xxx	xxx	16.00 - 18.00 nur Grüngut	xxx
Mi	xxx	16.00 - 19.00	16.00 - 19.00	xxx
Fr	14.00 - 17.00	15.00 - 18.00	15.00 - 18.00	14.00 - 17.00
Sa	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00	10.00 - 12.00
Sa	xxx	16.00 - 18.00	15.00 - 18.00	xxx
		nur Grüngut	nur Grüngut	

Grüngutsammelstelle Eggkofen, Gewerbestr. 11

	März	April - Sept.	Okt.-Nov.
Freitag	15.00 - 17.00	17.00 - 19.00	15.00 - 17.00

Es können bis zu 2 cbm Grünabfälle kostenlos abgegeben werden. Zum Grüngut gehören Gras, Zweige, Äste, Heckenschnitt und Laub. Nicht zum Grüngut zählen Obst, Fallobst und Gemüseabfälle.

Die Öffnungszeiten vom Wertstoffhof und der Grüngutsammelstelle finden Sie auch im Entsorgungskalender.

Sperrmüllabfuhr

Die nächste Sperrmüllabfuhr findet zwischen 18. und 20. Mai 2022 statt. **Annahmeschluss** für die Sperrmüllschecks **im Landratsamt Mühldorf a. Inn** ist Freitag, 29. April 2022 um 10 Uhr.

Die Sperrmüllschecks erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes (**auch online**) sowie im Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, in der Kasse, Zi. Nr. 104.

Fast „live“ aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Neumarkt-Sankt Veit, heute also wieder mal was Neues und hoffentlich Interessantes aus dem Neumarkter Rathaus:

Volksfest 2022 – Termin: 03. bis 12. Juni

Die wichtigste und auch im Moment meist diskutierte Frage: Gibt's ein Volksfest dieses Jahr – und die gute Nachricht dazu ist: Ja, das Volksfest findet statt.

Uns liegt jetzt das Hygiene-Rahmenkonzept für Volksfeste vor und das Gespräch mit dem Festwirt hat ergeben, dass wir das Volksfest abhalten können.

Der Festwirt stellt nunmehr sein Programm zusammen und wird es final mit uns abstimmen.

Für den Vergnügungspark im Außenbereich gibt es auch keinerlei Schwierigkeiten, die Vorgaben einzuhalten.

Wir haben unsere Verträge mit den Schaustellern für das Volksfest 2021 schon so gestaltet, dass sie bei Absage auch für 2022 gelten werden.

Der Vertrag mit dem Festwirt wurde wegen der Absage der Festlichkeiten 2020 und 2021 um diese beiden Jahre verlängert. Das bedeutet, dass uns die Festwirtsfamilie Zens auch für die Jahre 2023 und 2024 erhalten bleiben wird.

Meine große Frage: Kann man das Anzapfen wieder verlernen?

Und – bis zum nächsten Mal – im Mai gibt's wieder „Fast „live“ aus dem Rathaus“!

Ihr
Erwin Baumgartner

Kontakt ins Rathaus

Ansprechpartner Abteilung	Durchwahl E-Mail		
Baumgartner Erwin Erster Bürgermeister	98 88-16 erwin.baumgartner@vgnsv.de	Mösl Lea Hauptbüro Kita Rottalzwerg	98 67 921 lea.moesl@vgnsv.de
Baumgartner Kathrin Azubi	98 88-51 kathrin.baumgartner@vgnsv.de	Rauscheder Marion Kasse	98 88-15 marion.rauscheder@vgnsv.de
Dechantsreiter Sabine Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-37 sabine.dechantsreiter@vgnsv.de	Reichl Florian Bauamt	98 88-47 florian.reichl@vgnsv.de
Ecke Ilse Finanzverwaltung	98 88-31 ilse.ecke@vgnsv.de	Seisenberger Angela Einwohnermeldeamt	98 88-46 angela.seisenberger@vgnsv.de
Engelmann Natascha Bauamt	98 88-24 natascha.engelmann@vgnsv.de	Steinberger Hildegard Wasser/Kanal/Abfallwirtsch.	98 88-23 hildegard.steinberger@vgnsv.de
Fuchsgruber Brigitte Sozial- u. Gewerbeamt	98 88-19 brigitte.fuchsgruber@vgnsv.de	Wastlhuber Christina Einwohnermeldeamt	98 88-42 christina.wastlhuber@vgnsv.de
Hermannstaller Julia Ordnungs- Standesamt	98 88-13 julia.hermannstaller@vgnsv.de	Weichselgartner Gertraud Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-20 gertraud.weichselgartner@vgnsv.de
Hirtelreiter Karin Hauptamt, Bürgermeisterbüro	98 88-16 karin.hirtelreiter@vgnsv.de	Wollersheim Stefan, EDV	98 88-48 stefan.wollersheim@vgnsv.de
Huber Markus Finanzverwaltung	98 88-45 markus.huber@vgnsv.de	Telefax	98 88-28
Holzner Andrea Kasse	98 88-30 andrea.holzner@vgnsv.de	Anlaufstelle Eggkofen Bürgermeister Ziegleder	58 36, Mobil: 0172/85 31 61 2 gemeinde-eggkofen@t-online.de
Ißmaier Marion Bauamt, EDV	98 88-38 marion.issmaier@vgnsv.de	Servicenummer für Notfälle bei gemeindl. Versorgungsleitungen in Eggkofen	Maier Rudi, 0160/84 63 22 8 Ortmeier Richard, 0160/44 61 17 1
Klutsch Karin Steueramt	98 88-14 karin.klutsch@vgnsv.de	Bauhof	89 00, bauhof@vgnsv.de
Kohwagner Michael Bauamt	98 88-43 michael.kohwagner@vgnsv.de	Freibad	98 40 13, freibad@vgnsv.de
Menzel Thomas Geschäftsleitung	98 88-41 thomas.menzel@vgnsv.de	Kläranlage Mo – Do 7-16:30h, Fr 7-12h Notruf außerhalb Bürozeiten	1593 klaeranlage@vgnsv.de 0170/23 13 47 9
		Wasserversorgung + Notruf	0 86 38/95 28-0 wasserwerk@vgnsv.de
		Bürgerbüro Landratsamt	98 88-50

Ausku

Beratung Termine Fragen

SPRECHTAGE

GEHRETAGETAGE

Angebot	Datum, Ort	Kontakt
Einstiegsseminare für Existenzgründer	Mittwoch, 18. Mai 2022, ab 18 Uhr Im Bildungszentrum Mühldorf	Bildungszentrum Mühldorf Tel. 08631/3873-10
Beratungstag zur Existenzgründung der Industrie- und Handelskammer	tägliche Beratung möglich im Landratsamt	Landratsamt, Tel. 08631/90178-13 Bitte Termin vereinbaren!
Energiesprechtag	vierteljährlich am 1. Mittwoch im Monat (01. Juni 2022) Rathaus Zi. Nr. 109	Landratsamt Mühldorf a. Inn Anmeldung unter Tel. 08631/699-357
Sprechtage für behinderte Menschen und Senioren	jeden Dienstag von 13 - 16 Uhr im Bürgerbüro, tel. Anmeldung ist erforderlich!	Behindertenbeauftragte Sylvia Wegner Tel. 08639/986174 Rathaus Frau Fuchsgruber 08639/9888-19
Sprechtage für Menschen mit Hörbehinderung	zurzeit nur Online- oder Telefon-Termine Anmeldung erforderlich	Haus der Wirtschaft, Mühldorf a. Inn, 2. OG Raum Watzmann, Tel. 0861/909778-24 E-Mail: iss-ts@blwg.de
Sprechtage für Versicherte und Rentner der Dt. Rentenversicherung	Beratung zurzeit nur per Videoberatung oder Online-Dienst	Service-Telefon Dt. Rentenversicherung 0800-1000-480-15
Patientenvorsorge, Vorsorgevollmacht Gruppeninformationsgespräche	jeden 1. Mittwoch im Monat (04. Mai 2022) im Kulturbahnhof	Anna Hospizverein Anmeldung unter Tel. 08631/1857-0
Migrationsprechstunde	Montag 02. u. 16. Mai 2022, 14 – 16 Uhr Rathaus Neumarkt-Sankt Veit, Zi. Nr. 109	Caritas Zentrum Mühldorf Tel.: 08631/3763-20
Sprechtage zu Sozial- und Eingliederungshilfeleistungen	jeden Mittwoch von 10 – 12 Uhr oder mit tel. Vereinbarung am Nachmittag	Bezirk Oberbayern, Christine Deyle Tel. 089/2198-21052, oder per E-Mail: beratung-mue@bezirk-oberbayern.de

NEUE
TERMINE
2022

VERANSTALTUNGS-KALENDER

NEUMARKT-SANKT VEIT

Sonntag	24.04.2022, 10 Uhr	Georgitag mit Feldmesse u. Umzug, Stadtplatz, Stadt Neumarkt-Sankt Veit/KSK
Freitag	29.04.2022, 14 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen, Gasthaus Schober, VdK NSV
Samstag	30.04.2022	Maibaumaufstellen, Dorfplatz, KLJB Hörbering
Freitag	06.05.2022, 9:30-11:30 h	Familien Café, Pfarrsaal Neumarkt-Sankt Veit, Kreisbildungswerk
Samstag	07.05.2022, 17-22 Uhr	Jubiläums-Orts- u. Vereinsmeisterschaft, Vereinsheim, Stockschützen Hörbering
Freitag	13.05.2022, 14 Uhr	VdK Stammtisch, Schützenwirt Niederbergkirchen, VdK Neumarkt-Sankt Veit
Samstag	14.05.2022, 17-22 Uhr	Jubiläums-Orts- u. Vereinsmeisterschaft, Vereinsheim, Stockschützen Hörbering
Sonntag	15.05.2022, 13-19 Uhr	Jubiläums-Orts- u. Vereinsmeisterschaft, Vereinsheim, Stockschützen Hörbering, 20 Uhr Siegerehrung
Freitag	20.05.2022, 20:30 Uhr	Zeltdisco, Lamprechten, Neumarkter G´miadlichkeit
Samstag	21.05.2022, 19 Uhr	Konzert der Bavarian Immigrants, Kulturbahnhof, Eintritt 15 €, Stadt NSV
Sonntag	22.05.2022, 9 Uhr	Festsonntag zur Gründung, Lamprechten, Neumarkter G´miadlichkeit

EGGLKOFEN

Samstag	23.04.2022, 20 Uhr	Jahreshauptversammlung, KLJB Tegernbach
Freitag	29.04.2022, 19:30 Uhr	Jahreshauptversammlung, Gasthaus Schober, Gartenbauverein Eggkofen
Sonntag	01.05.2022	Maibaumfest, Feuerwehrhaus, FFW Eggkofen



STADTBÜCHEREI

IM HERZOGLICHEN KASTEN
www.stadtbuecherei-neumarkt.de

Sonntag	01.05.2022, 17 Uhr	Klick-Klack-Theater, „Die drei kleinen Schweinchen“, Eintritt 9 €
Samstag	07.05.2022, 17 Uhr	Lesung Titus Müller, „Das zweite Geheimnis“, Eintritt 5 €
Sonntag	15.05.2022, 19 Uhr	Abschlusskonzert Tanzharmonie, Eintritt 20 €

Ab 05. April 2022 sind die Corona-Beschränkungen für Büchereien aufgehoben. Wir empfehlen Ihnen trotzdem, freiwillig eine Maske zu tragen, Abstände zu wahren und sich die Hände zu desinfizieren.

Wir bieten weiterhin zusätzlich einen kostenfreien Click & Collect-Service an. Vorbestellungen können über den Online-Katalog der Bücherei getätigt werden. Suchen Sie einfach die gewünschten Titel heraus und klicken Sie auf „reservieren“. Wir melden uns dann bei Ihnen, sobald die gewählten Medien bereitliegen.

NEU: Die Welt des Wissens einen Klick entfernt – Brockhaus Enzyklopädie und Jugendlexikon ab 01. April 2022

Die Brockhaus **Enzyklopädie** liefert Ihnen verlässliche Antworten – verständlich, multimedial, strukturiert. Alle Informationen sind zitierfähig und bestens zur Vorbereitung von Referaten, Präsentationen und wissenschaftlichen Arbeiten geeignet. Greifen Sie von überall über ihren Internet-Browser auf die Inhalte zu.

Das nächste Referat steht an? Mit dem **Jugendlexikon** von Brockhaus gelingt euch jede Präsentation. Hier findest du die Schulthemen-Artikel, die das Wichtigste zu einem Begriff oder einer Person erklären und extra für die Schule geschrieben wurden.

Voraussetzung für die Nutzung ist lediglich ein gültiger Büchereiausweis. Probieren Sie es gleich aus! Einfach in unserem Online-Katalog unter Externe Recherchen auf Brockhaus Online klicken und loslegen.

Bei Fragen zum neuen Service hilft das Büchereiteam immer gerne weiter.

Wir freuen uns auf Sie! Ihr Büchereiteam

Tel. Nr. 0 86 39/83 58, E-Mail: info@stadtbuecherei-neumarkt.de

- * Focus
- * Spiegel
- * Neumarkter Anzeiger
- * Das Parlament

lesen
und genießen...

Öffnungszeiten:

Dienstag:	12.00–16.30 Uhr
Mittwoch:	10.00–11.30 + 14.00–16.30 Uhr
Donnerstag:	14.00–19.00 Uhr
Freitag:	14.00–16.30 Uhr
Samstag:	9.00–11.00 Uhr



IMPRESSUM: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit - (zugleich Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, der Stadt Neumarkt-Sankt Veit, der Gemeinde Eggkofen, des Schulverbandes -Grundschule - Neumarkt-Sankt Veit und des Schulverbandes - Hauptschule - Neumarkt-Sankt Veit). Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstraße 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Telefon: 08639 / 9888-16, Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gertraud Weichselgartner. Anschrift siehe Herausgeber. Erscheinungsweise: monatlich, am 15. des Monats. Auflage: 3.100 Stück. Druck: Druckerei Stangl, Piesenkofen